



Fokus Toggenburg Verein für Heimatkunde

Satzungen

«Fokus Toggenburg – Verein für Heimatkunde» vom 7. November 1965

I. Name und Zweck

- Art. 1 Zur Förderung der Heimatkunde im Toggenburg besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB unter dem Namen «Fokus Toggenburg – Verein für Heimatkunde» (vormals «Toggenburger Vereinigung für Heimatkunde»). – Fassung vom Nov. 2019 -
Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des jeweiligen Obmanns.

- Art. 2 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Veranstaltungen öffentlicher Versammlungen und Besichtigungen, durch Veröffentlichungen und Unterstützung heimatkundlicher Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied von Fokus Toggenburg kann jedermann werden. Vereine und Korporationen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Dem Vorstand steht das Entscheidungsrecht über Aufnahme und Ausschluss zu.

III. Organisation

- Art. 4 Die Organe der Vereinigung sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Geschäftsprüfungsausschuss
- Art. 5 Die Mitglieder sind jährlich zu einer Hauptversammlung einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
Die Hauptversammlung nimmt die Jahresrechnung ab und trifft allfällige Wahlen.
- Art. 6 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahre gewählt; er besteht aus dem Obmann und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen die einzelnen Gemeinden möglichst vertreten sein. – Fassung vom 21. Nov. 1981 -
- Art. 7 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Statthalter (Vizepräsident), einen Pfleger (Kassier) und einen Chronisten (Aktuar).
Der Vorstand sorgt für die einzelnen Veranstaltungen.
Verbindlich für die Vereinigung zeichnet der Obmann zusammen mit Pfleger oder Chronist.
- Art. 8 Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung für drei Jahre einen Geschäftsprüfungsausschuss von zwei Mitgliedern. Dieser erstattet jährlich Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.
- Art. 9 Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

IV. Rechnungswesen

Art. 10 Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes werden durch die Mitgliederbeiträge, allfällige Schenkungen und Vermögenserträge aufgebracht. Der Vorstand verfügt über die Anlegung des Vereinsvermögens.

Art. 11 Die Beiträge der Einzel- und der Kollektivmitglieder werden durch die jährliche Hauptversammlung festgelegt.

Art. 12 Der Vorstand ist ermächtigt, zur Verfolgung des Vereinszweckes jährlich über Ausgaben in der Höhe der Mitgliederbeiträge, des freien Vermögensertrages, sowie eines Zehntels des Vereinsvermögens zu verfügen. Über weitergehende Auslagen entscheidet die Hauptversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Die Satzungen können durch Beschluss einer Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen und benötigt zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist beim Waisenamt des Vereinssitzes zur Aushändigung an einen später entstehenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu hinterlegen. Der jährliche Vermögensertrag während der Zeit der Aufbewahrung fällt dem Träger des Toggenburger Heimatmuseums in Lichtensteig zu.

